

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 47.

München, den 6. November 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. November 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1884, das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Oktober 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 14,310.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Artikel 17 und 18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1884 Seite 54) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfsklassen den höheren Verwaltungsbehörden, Gemeindevorständen und Aufsichtsbehörden zugewiesenen Geschäfte sind von folgenden Stellen und Behörden wahrzunehmen:

1. Die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern,
2. die Geschäfte der Gemeindevorstände von den Magistraten, Gemeindeausschüssen und Gemeinderäthen,
3. die Geschäfte der Aufsichtsbehörden von den Distriktpolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion.

§. 2.

Abgesehen von jenen Fällen, für welche die Gebührenfreiheit bereits gesetzlich angeordnet ist, werden auch für die übrigen im Vollzuge des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen stattfindenden Amtshandlungen Gebühren nicht erhoben.

München, den 1. November 1884.

L u d w i g.

Dr. v. Kiedel. Schr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Nr. 14,315.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 56^b Abf. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1883 S. 159 u. f.) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten (der Gauritt) ist untersagt.

§. 2.

Ausnahmsweise kann Hengstbesitzern auf Ansuchen der Gauritt in bestimmt bezeichneten Bezirken gestattet werden, wenn dies dort wegen Mangels oder zu großer Entfernung von Beschälstationen oder Beschälplatten als nothwendig erscheint und der Hengst für das Stutenmaterial des betreffenden Deckbezirktes als passend befunden wird.

§. 3.

Die Hengstbesitzer haben die bezüglichen Gesuche zunächst gleichzeitig mit der Anmeldung der Hengste zur Körung bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Angabe der beabsichtigten räumlichen Ausdehnung des Gaurittes anzubringen.

Die Gesuche sind bei der Vorführung der Hengste zur Körung durch den Körausschuß, an dessen Berathungen und Beschlußfassungen zu diesem Zwecke das in §. 3 Abf. 2 Ziff. 3 Unserer Verordnung vom 1. Dezember 1881, die Landgestütsanstalt, hier die Ertheilung von Ermunterungspreisen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 1324), bezeichnete Mitglied der Prämiiungskommission mit Stimmenberechtigung theilzunehmen hat, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 gegenwärtiger Verordnung zu würdigen, wobei

81*

hinsichtlich der Begrenzung der Bezirke insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Benützung der bestehenden Beschälstationen oder Beschälplatten keine Beeinträchtigung erleide.

Erachtet der nach vorstehender Anordnung verstärkte Rörausschuß die Verwendung eines Hengstes zum Gauritte veranlaßt, so ist dies unter genauer Bezeichnung des Bezirkes, in welchem der Hengst verwendet werden darf, auf dem Rörscheine zu konstatiren.

Dieser Rörschein ist sodann von dem Hengstbesitzer der Distriktpolizeibehörde seines Wohnortes behufs Erlangung des nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Wandergewerbescheines vorzulegen.

§. 4.

Die Distriktpolizeibehörde hat sodann das Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Frage des Bedürfnisses der Zulassung, der Tauglichkeit des Hengstes und der Begrenzung des Bezirkes ist für dieselbe der auf dem Rörscheine konstatirte Ausspruch des verstärkten Rörausschusses maßgebend; die persönlichen Versagungsgründe bemessen sich nach den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung (§. 57—57^b), beziehungsweise der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883 (Ziff. II lit. A).

Wird der Wandergewerbeschein ausgestellt, so ist derselbe auf die Deckzeit (1. Februar bis 15. Juli) des betreffenden Kalenderjahres zu beschränken, und hat die Bezeichnung des zu benützenden angehörten Hengstes sowie des Bezirkes, für welchen der Gauritt gestattet wird, zu enthalten.

Vor der Ausstellung ist der Nachweis der Entrichtung der Gewerbesteuer (Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen) beizubringen.

§. 5.

Wird der Rörschein nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1881, die Rörordnung betreffend, zurückgezogen, so hat auch die Zurücknahme des Wandergewerbescheines zu erfolgen.

Abgesehen hievon kann letztere auch von der für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Inhabers zuständigen Distriktpolizeibehörde unter den Voraussetzungen des §. 58

der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ziff. II lit. A der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883 verfügt werden.

§. 6.

Wird der Wandergewerbefchein auf Grund des Ausspruches des verstärkten Rörausschusses (§. 3) durch die Distriktpolizeibehörde versagt, oder für einen kleineren als den erbetenen Bezirk ertheilt, so findet hiegegen eine Berufung nicht statt.

Im Uebrigen gelten bezüglich des Beschwerde- und Rekursrechtes die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883.

§. 7.

Die Distriktpolizeibehörden haben von jeder Ertheilung oder Zurücknahme eines Wandergewerbefcheines zum Betriebe des Gaurittes der einschlägigen Bezirksgefüttsinspektion, im Regierungsbezirke der Pfalz der Direktion des pfälzischen Landgefütts, unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 8.

Wer den Gauritt den vorstehenden Vorschriften zuwider betreibt, unterliegt den einschlägigen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft. Für das Jahr 1885 können Gesuche um Bewilligung des Gaurittes unmittelbar bei den Rörausschüssen angebracht werden.

München, den 2. November 1884.

L u d w i g.

Schr. von Feilich.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Nr. 3,772.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend.

**Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern,
dann des Innern.**

Auf Grund des §. 84 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und des §. 5 Absatz 1 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1884, betreffend den Vollzug der §§. 44 und 84 dieses Gesetzes, werden hinsichtlich der Betriebs- und Baukrankenkassen, welche im Bereiche der Königl. Staatseisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung errichtet werden, die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes der General-Direktion der Königl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, und diejenigen der Aufsichtsbehörde dem Königl. Oberbahnamte München, sodann hinsichtlich der Baukrankenkassen, welche im Bereiche der Königl. Staatseisenbahnverwaltung errichtet werden, die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde der General-Direktion der Königl. Verkehrsanstalten, Bauabtheilung, und diejenigen der Aufsichtsbehörde jeweils jener Königl. Eisenbahnbausection, in deren Bezirk die Baukrankenkasse ihren Sitz hat, übertragen.

München, den 29. Oktober 1884.

Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Seilitzsch.

Der General-Sekretär:
Schr. v. Bölsberndorff.

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschliekung vom 13. Oktober d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November d. J. an den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Kanzleisekretär bei der k. k. Gesandtschaft am k. k. österreichischen Hofe, kgl. wirklichen Rath Joseph Spiegel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, gemäß der Bestimmung des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter huldvoller Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung für immer im Ruhestande zu belassen, dann

gleichfalls vom 1. November ds. J. an den Kanzleifunktionär bei der kgl. Gesandtschaft in Paris, Hermann Kindfleisch, zum Kanzleisekretär bei der genannten Gesandtschaft in provisorischer Dienststeigenschaft zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

19. Juli ds. J. dem kaiserlich russischen Kammerherrn, Gutsbesitzer Fürsten Komuald Giedroyc (in Paris), das Großkomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael und

unter'm 23. August l. J. dem Generalsekretär des Institut de droit international, Professor Alphons Rivier in Brüssel, das Komthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Oktober ds. J. dem bayerischen Staatsangehörigen, Ludwig Grafen von Marogna, Rath am internationalen Appellhose in Alexandrien, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Chedive von Egypten verliehenenen Großoffizierskreuzes des kaiserlich türkischen Osmanié-Ordens, sowie des ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenenen Offizierskreuzes des Ordens der Ehrenlegion zu ertheilen.



